

99148163017000

Finanzierung der von Betreuungsvereinen wahrgenommenen Querschnittsaufgaben

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013198/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148163017000
Leistungsbezeichnung I	Finanzierung der von Betreuungsvereinen wahrgenommenen Querschnittsaufgaben
Leistungsbezeichnung II	Refinanzierung der Personal- und Sachkosten, die den Betreuungsvereinen durch die Übernahme der Querschnittsaufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG entstehen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Finanzierung von Betreuungsvereinen, Finanzielle Ausstattung von Betreuungsvereinen, Geld für Betreuungsvereine, Zuschuss für Betreuungsvereine,

Modul	Sachverhalt
	Unterstützung für Betreuungsvereine
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Siem, Andrea
Handlungsgrundlage	§ 3 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (HmbAGBtOG)
Teaser	Das Land Hamburg finanziert die von den anerkannten Betreuungsvereinen gemäß § 15 Abs. 1 BtOG wahrzunehmenden, sogenannten Querschnitts-Aufgaben.
Volltext	Das Land Hamburg finanziert gemäß § 3 HmbAGBtOG die von den in der FHH anerkannten Betreuungsvereinen nach § 15 Abs. 1 BtOG verpflichtend wahrzunehmenden Querschnittsaufgaben.
Erforderliche Unterlagen	<p>Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bestätigung, dass die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 BtOG iVm § 1 Abs. 1 Nr. 1-5 HmbAGBtOG weiterhin erfüllt werden. • Die Erklärung, dass der Betreuungsverein die Pflichten des § 2 HmbAGBtOG im entsprechenden Finanzierungszeitraum erfüllen wird. • Die Darstellung, wie die Querschnittsarbeit gemäß § 15 BtOG geleistet wird. • Die Höhe der beantragten Finanzierung. • Einen Überblick über die geleistete Querschnittsarbeit.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Betreuungsvereine haben für die Finanzierung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der antragstellende Verein muss anerkannt sein. • Der Sitz und der Tätigkeitsbereich des Betreuungsvereins sind in Hamburg. • Der Wirkungskreis des Vereins wird von der BJV mit Bescheid festgelegt. • Der Antragsteller muss eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 15 BtOG durch die Ausstattung mit mindestens einer hauptberuflich als Voll- oder Teilzeitkraft angestellten Leitung sowie weiteren hauptberuflich voll- oder teilzeitbeschäftigten geeigneten Fachkräften gewährleisten.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge sind, möglichst unter Verwendung des Antragsformulars, an die BJV / Z 14 zu richten. Soweit sie auf die pauschale Mindestausstattung gerichtet sind, können Anträge ab dem 1. Juli des Vorjahres innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten gestellt werden. Soweit sie auf die leistungsabhängige Ausstattung gerichtet sind, können Anträge für die erbrachte Querschnittsarbeit halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember gestellt werden. • Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird die finanzielle Ausstattung bewilligt und ausgezahlt.
Bearbeitungsdauer	Eine pauschale Bearbeitungsdauer kann nicht genannt werden.
Frist	Anträge die auf die pauschale Mindestausstattung gerichtet sind, können ab dem 1. Juli des Vorjahres innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten gestellt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Diese Dienstleistung kann nur von in der FHH anerkannten Betreuungsvereinen beantragt werden.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid, mit dem die finanzielle Ausstattung festgesetzt wird, kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der

Modul	Sachverhalt
	BJV erhoben werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine • Das Land Hamburg gewährt eine gesetzlich festgelegte finanzielle Ausstattung für die von den anerkannten Betreuungsvereinen wahrzunehmenden Querschnittsaufgaben nach § 15 BtOG • Gegenstand der Finanzierung sind die von anerkannten Betreuungsvereinen nach § 15 Absatz 1 BtOG wahrzunehmenden Aufgaben. • Betreuungsverein muss anerkannt sein. • Antragsberechtigt sind die in Hamburg anerkannten Betreuungsvereine.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)